



**Satzung des "VDL - Landesverbandes Hessen e.V.,
Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt"
vom 09. Mai 2000.**

§ 1 Name, Gebiet, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "VDL - Landesverband Hessen e.V., Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt", abgekürzt als "VDL-Hessen".
- (2) Das Tätigkeitsgebiet des Verbandes umfasst das Gebiet des Landes Hessen.
- (3) Der Verband ist Mitglied im "VDL - Bundesverband e.V., Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt", abgekürzt als "VDL-Bundesverband".
- (4) Der Verband hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband ist der berufsständische Zusammenschluss von Personen, die ein Studium der Agrarwissenschaften, der Haushalts- und Ernährungswissenschaften, der Landespfl ege oder verwandter Disziplinen abgeschlossen haben oder sich noch im Studium dieser Wissenschaften befinden.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzt sich der Verband insbesondere ein für
 - a) die Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder;
 - b) die Beratung der Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen;
 - c) die Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder;
 - d) die Pflege des kollegialen und gesellschaftlichen Zusammenhaltes der Mitglieder;
 - e) die Darstellung der vielfältigen Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten der Mitglieder in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Beratung, Schule, Planung, Umweltschutz, Entwicklungshilfe und sonstigen Bereichen der Gesellschaft;
 - f) das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit.
- (4) Der Verband pflegt
 - a) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vereinigungen;
 - b) die Verbindung zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsstätten, die ihren Sitz in seinem Gebiet haben oder von besonderer Bedeutung für einen größeren Kreis seiner Verbandsmitglieder sind.
- (5) Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband setzt sich zusammen aus ordentlichen, korporativen und fördernden Mitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die die Voraussetzungen nach § 2 (1) erfüllen.
 - b) Korporative Mitglieder können Verbände oder Vereine sein, soweit ihre Mitglieder insgesamt oder zum Teil die in § 2 (1) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, wenn deren satzungsgemäßer Zweck denen des Verbandes nach § 2 nicht zuwiderläuft.
 - c) Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche oder juristische Personen sein, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Verbandes und der beruflichen Tätigkeit seiner Mitglieder verbunden fühlen und den Verband unterstützen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Erreichung der Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Ehrenmitgliedern, die langjährig den Verband führten, kann der Ehrenvorsitz verliehen werden. Der VDL Hessen kann eine Ehrenvorsitzende bzw. einen Ehrenvorsitzenden haben. Über die Verleihung des Ehrenvorsitzes entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Mitgliederversammlung kann diesen Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit widerrufen.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand; über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern die Mitgliederversammlung.
- (4) Ordentliche Mitglieder eines anderen Landesverbandes, die ihren Wohnsitz in das Gebiet des Verbandes verlegen, erwerben die Mitgliedschaft dadurch, dass sie selbst oder ihr Landesverband dem Vorstand schriftlich anzeigen, dass sie in das Gebiet des Landesverbandes verzogen sind und den Wechsel zum VDL-Hessen wünschen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen.
- (2) Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand des Verbandes gegenüber erklärt werden. Kündigt ein Mitglied die Mitgliedschaft vor dem 01. Juli eines Jahres, so erlischt seine Mitgliedschaft mit dem Ende des Jahres, andernfalls mit dem Ende des folgenden Jahres.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in gröblicher Weise gegen die Satzung verstoßen hat oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet.
- (4) Mit der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte an den Verband und auf das Verbandsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres bleibt der gesamte Jahresbetrag einschließlich aller Beitragsrückstände zu zahlen.

§ 5 Sparten

- (1) Zur Wahrnehmung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder des Verbandes bestehen Sparten, und zwar
 - a) die Sparte "Öffentlicher Dienst",
 - b) die Sparte "Privatwirtschaft",
 - c) die Sparte "Hochschule und Forschung"
 - d) die Sparte "Absolventen und Berufseinsteiger"
 - e) die Sparte "Studierende"
- (2) Die Bildung weiterer Sparten, ihre Zusammenlegung und Auflösung werden durch die Mitgliederversammlung geregelt.
- (3) Die Mitglieder jeder Sparte wählen im Rahmen der Wahl entsprechend § 12 (3) auf jeweils 3 Jahre eine(n) Spartenvorsitzende(n). Diese(r) ist Mitglied des Vorstandes.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht,

- a) die Einrichtungen des Verbandes entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
- b) nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben,
- c) Anträge an die Organe des Verbandes zu richten.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Verbandes, wie sie in der Satzung niedergelegt sind, zu unterstützen. Sie erkennen die von den Satzungsorganen gefassten Beschlüsse an.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus

- a) dem Jahresbeitrag des Landesverbandes an den Bundesverband, der von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes beschlossen wird, und
- b) dem Jahresbeitrag für den Landesverband, über den die Mitgliederversammlung des Landesverbandes beschließt.
- (3) Korporative Mitglieder haben ein Ganzes oder ein Mehrfaches des für eine natürliche Person festgesetzten Jahresbeitrages zu entrichten. Der Gesamtbeitrag ist mit dem Verband zu vereinbaren.
- (4) Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der mit dem Verband vereinbart werden muss.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- (2) Die korporativen Mitglieder haben so viele Stimmen, wie sie an den Verband Jahresbeiträge entrichten. Das Stimmrecht der korporativen Mitglieder wird durch deren satzungsgemäß bestimmten Vertreter ausgeübt.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Passives Wahlrecht haben nur natürliche Personen, die Mitglieder des Verbandes oder eines seiner korporativen Mitglieder sind.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den/die Vorsitzende/n einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder des Verbandes dies schriftlich verlangen.
- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich. Sie müssen mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung abgesandt werden.
- (4) Anträge der Mitglieder, einen Gegenstand auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen, müssen vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Dasselbe gilt für Wahlen.
- (6) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der Verbandsarbeit.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, insbesondere
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Spartenvorsitzenden,
 - b) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/innen,
 - c) die Entgegennahme von Tätigkeits-, Rechnungs- und Kassenbericht,
 - d) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sofern er nicht mit fördernden Mitgliedern vereinbart worden ist oder wird,
 - h) die Beschlussfassung über den Anschluss an andere berufsständische Organisationen (korporative Mitgliedschaft),
 - i) die Genehmigung der Bildung von Sparten gemäss § 5 (2),
 - j) die Beschlussfassung über die Aufnahme anderer berufsständischer Organisationen (korporativer Mitglieder),
 - k) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Geschäftsführer/in,
- d) dem/der Schatzmeister/in,
- e) den Spartenvorsitzenden,
- f) dem/der Ehrenvorsitzenden (mit beratender Stimme)

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den vertretungsberechtigten Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand bilden, der mindestens aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in besteht.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

(6) Einladung und Tagesordnung sind den Vorstandsmitgliedern - außer in dringenden Fällen - mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zuzuleiten.

(7) Der Vorstand beschließt – außer in Fällen, in denen die Satzung andere Mehrheiten vorschreibt - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Beschlussfassung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied gefordert wird.

(8) Der Vorstand hat die Aufgabe, in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu beraten und zu beschließen, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(10) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist und die den Vorstandsmitgliedern - außer in dringenden Fällen - bis spätestens zwei Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin zuzuleiten ist.

(11) Der/Die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Verbandes und ist insoweit dem Vorstand verantwortlich.

(12) Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder. Änderungsvorschläge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf eines schriftlichen Antrages mit Unterschrift von mindestens 1/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Mitglieder. Der Auflösungsantrag muss als besonderer Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung eingesetzt sein. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit darf die nächste Mitgliederversammlung, in der über den Auflösungsantrag entschieden werden soll, frühestens nach zwei Monaten stattfinden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (4) Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 14 Datenschutz

Der Verband hat die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung der mit der Verbands- und Personalarbeit zusammenhängenden Daten (BDSchG).

Die Satzung vom 22. Oktober 1948 wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 1974 in Gießen, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. April 1993 in Lollar, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Mai 1995 in Lollar, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 1996 in Lollar und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. Mai 2000 in Lollar inhaltlich neugefasst.

Der vorstehend aufgeführte Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.